

In der Angelegenheit des *May-Nachrufes* (vgl. lauf. Jahrg., Nr. 24, Sp. 495 d. Bl.) veröffentlicht Dr. Anton Bettelheim ein „Postskriptum zum offenen Brief an die Mitarbeiter und Freunde des Biographischen Jahrbuches und Deutschen Nekrologes“ (Wien, 1918, Selbstverlag, 8 S. 8.), das sich mit dem in das Jahrbuch neu eingesepten Lebensbilde befaßt und dann gegen Dr. de Gruyters Antwort Widerspruch erhebt. Er beruft sich u. a. darauf, daß er schon am 17. November mitgeteilt habe, er werde seinen Mann stellen, falls der *May-Verlag* eine Ehrenbeleidigungsklage gegen ihn anstrengt, und erklärt es für selbstverständlich, daß er bei einer Klage gegen Georg Reimer ihm in Berlin zur Seite getreten wäre. Zur Beurteilung der Sache in Schriftstellerkreisen stellt uns Dr. de Gruyter im Einverständnis mit dem Schutzbund Deutscher Schriftsteller ein Schreiben desselben an ihn, von Hermann Kienzl und Robert Breuer unterzeichnet, zur Verfügung, in dem sein Verfahren ungeteilte Zustimmung erfährt. Es heißt darin: „Wir haben altemäßig bewiesen gefunden, daß Sie als Verleger in vollem Maße Ihre Pflicht getan haben.“ Es wird ferner angegeben, „daß die Möglichkeit sehr groß war, daß aus dem fraglichen Nekrolog ein Strafverfahren gegen Sie erwirkt und ebenso zivilrechtliche Forderungen geltend gemacht werden konnten. Besonders die Stelle des Nekrologes, die der noch lebenden ersten Frau Karl May's die abscheulichsten Dinge nachsagt, hätte im Falle eines Strafprozesses mit Sicherheit zu einer Verurteilung geführt“. Nachdem noch ausgesprochen worden ist, daß durch die Aenderungen, zu denen sich Prof. Kleinberg anfangs bereit erklärte, „der entscheidende und kritische Charakter des Nekrologes in keiner Weise geändert worden wäre“ und daß nicht festgestellt werden konnte, warum Kleinberg diese Aenderungen wieder rückgängig gemacht hat, schließt die Zuschrift mit den Worten: „Unter diesen Umständen hatten wir keine Veranlassung, gegen eine Rechtsbeschränkung der freien schriftstellerischen Meinung zu protestieren.“